

I. Die Landeshaushaltsrechnung für 1997, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug, Landesschulden, Sondervermögen

Landeshaushaltsrechnung

1

1 Vorlage und Gestaltung

Auf Grund von Art. 83 Abs. 1 LV und § 114 Abs. 1 LHO hat das FM die LHR für 1997 am 01. 02. 1999 dem Landtag vorgelegt (DS 12/3722).

Die LHR ist den Vorschriften der §§ 81–86 LHO entsprechend gestaltet. Sie enthält alle in § 81 Abs. 1 und 2 LHO vorgeschriebenen Angaben für den Nachweis der bestimmungsgemäßen Ausführung des StHpl. Die finanziellen Gesamtergebnisse der Haushaltsführung sind in

- einem kassenmäßigen Abschluß gemäß § 82 LHO
(Ist-Ergebnisse ohne Haushaltsreste),
- einem Haushaltsabschluß gemäß § 83 LHO
(Ist-Ergebnisse zuzüglich Haushaltsreste),
- einer Gesamtrechnung
(Soll-Ist-Vergleich, Gesamtsummen der Epl.)

dargestellt.

Der kassenmäßige Abschluß, der Haushaltsabschluß und die Gesamtrechnung sind gemäß § 84 LHO auf S. IX der LHR erläutert. Die in § 85 Abs. 1 LHO genannten Übersichten sind der LHR beigelegt (S. 1277–1298 und 1303–1305). Weitere Erläuterungen über den Haushaltsvollzug geben die der LHR beigelegten besonderen Übersichten auf den S. XXXVIII–LXXXIV.

2 Ergebnisse (verkürzt dargestellt)

Kassenmäßiger Abschluß (§ 82 LHO)

Summe der Ist-Einnahmen	61 786 257 671,51 DM
Summe der Ist-Ausgaben	62 052 940 664,25 DM
Unterschied (kassenmäßiges Jahresergebnis) zugleich Ist-Mehrausgabe	- 266 682 992,74 DM
Haushaltsmäßig noch nicht ausgeglichenes Jahresergebnis 1996	- 701 493 877,34 DM
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	- 968 176 870,08 DM

Haushaltsabschluß (§ 83 LHO)

Kassenmäßiges Gesamtergebnis	- 968 176 870,08 DM
zuzüglich 1996 gebildeter und nach 1997 übertragener Einnahmereste bei Kap. 0703 + 136 580,20 DM und bei Kap. 1209 + <u>43 000 000,00 DM</u>	+ 43 136 580,20 DM
ergibt Zwischenergebnis	- 925 040 289,88 DM
Nach 1998 übertragene Ausgaberrreste ergibt Abschluß-Zwischenergebnis, zugleich Gesamt-Mehrausgabe	1 924 501 683,12 DM 2 849 541 973,00 DM
Durch Bildung eines Einnahmerestes in Höhe der am Ende des Hj. 1997 noch offenstehenden Kreditermächtigung von	1 885 649 769,70 DM
bei Kap. 1206 Tit. 325 86 - Kreditmarktmittel - wurde die Gesamt-Mehrausgabe teilweise ausgeglichen.	
Zum 31. 12. 1997 ergab sich als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 Buchst. e LHO) ein Fehlbetrag von	963 892 203,30 DM
Die nach Art. 84 Satz 1 LV hierfür erforderlichen Kreditermächtigungen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 StHG 1997 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 LHO.	

3 Feststellungen nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der LHR aufgeführten Beträge der Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den in den Rechnungslegungsbüchern nachgewiesenen Beträgen überein. In den geprüften Rechnungen sind keine Einnahmen oder Ausgaben festgestellt worden, die nicht belegt waren.

4 Druck- und Darstellungsfehler

Der RH hat bei der Gesamtrechnungsprüfung keine Druck- und Darstellungsfehler in der LHR feststellen können.

5 Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des FM, die nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden darf. Die üpl. Ausgaben samt Vorgriffen sowie die apl. Ausgaben sind in der LHR einzeln nachgewiesen und in der Übersicht 1 (S. 1277–1298) zusammengestellt und begründet. Sie betragen insgesamt 799 785 080,82 DM, davon entfallen 723 Mio. DM (90 %) auf die buchungstechnische Abwicklung des kassenmäßigen Fehlbetrags aus dem Hj. 1995; der Anteil der Personalausgaben beträgt 7 706 710,70 DM.

Die üpl. und apl. Ausgaben über 200 000 DM im Einzelfall wurden dem Landtag mit Schreiben des FM vom 27. 08. 1998 (DS 12/3211) gemäß § 8 Abs. 3 StHG 1997 mitgeteilt. Der Finanzausschuß des Landtags hat in seiner 38. Sitzung am 22. 10. 1998 hiervon Kenntnis genommen.

Nach den Ergebnissen der Rechnungsprüfung fehlt es bei den üpl. und apl. Ausgaben von 1 000 DM und mehr im Hj. 1997 in 58 Fällen an der Einwilligung des FM. Die Summe dieser Überschreitungen beträgt 8 516 372,31 DM (Vorjahr 10,375 Mio. DM), wovon 3,6 Mio. DM auf die versehentlich unterbliebene Umsetzung eines Ausgaberesstes von Kap. 1005 nach Kap. 1010 und Kap. 1011 entfallen. Auf Personalausgaben entfallen insgesamt 689 601,82 DM. Überschreitungen, die allein auf Titelverwechslungen beruhen (verdeckte Haushaltsüberschreitungen), wurden nicht festgestellt.

Die vom FM nach § 3 Abs. 5 StHG 1997 bewilligten Abweichungen von den Stellenübersichten sind in der Übersicht 1 A zur LHR dargestellt und begründet.

Die üpl. und apl. Ausgaben bedürfen nach Art. 81 Satz 3 LV der Genehmigung des Landtags. Sie wurde, zugleich für die Abweichungen von den Stellenübersichten, vom FM im Zusammenhang mit der Vorlage der LHR (s. Pkt. 1) beantragt.

6 Buchungen an unrichtiger Stelle

Der RH hat bei stichprobenweiser Prüfung zahlreiche, auf Versehen der Verwaltung beruhende Fälle von Buchungen an unrichtiger Haushaltsstelle – sog. Titelverwechslungen – (Verstöße gegen § 35 Abs. 1 LHO) festgestellt, die allerdings von relativ geringer Auswirkung auf das Gesamtbild des Haushalts sind. Bei richtiger Buchung wären die in der LHR nachgewiesenen üpl. und apl. Ausgaben um 1 334 539,47 DM niedriger gewesen. Die Titelverwechslungen, durch die eine Überschreitung von 2 000 DM und mehr verursacht oder vermieden worden ist, sind in der Anlage 2 dargestellt.